



## **Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftschemie vom 28.02.2018**

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 59 Abs. 1 LHG des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz- 3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. Nr. 6, S. 99 ff) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. Nr. 22, S. 584 ff.) hat der Senat der Universität Ulm am 21.02.2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Im Masterstudiengang Wirtschaftschemie vergibt die Universität Studienplätze im 1. Fachsemester nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

### **§ 2 Frist und Form**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 31. Mai, der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester bis zum 30. November bei der Universität eingegangen sein. Die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm bleiben unberührt und finden Anwendung.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist in elektronischer Form zu stellen, es sei denn eine elektronische Antragsstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus nachgewiesenen besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist. Studienbewerber bewerben sich bei der Universität Ulm in der von der Universität Ulm vorgegebenen Form.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen;
- b) Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Wirtschaftschemie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet. Welche Studiengänge im Wesentlichen den gleichen Inhalt haben und damit als verwandt gelten,

ergibt sich aus der jeweils gültigen Fassung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(5) Absätze 1 - 4 gelten bei Vereinbarungen zwischen Partnerhochschulen nicht für Bewerber in Double Degree oder Joint Degree Programmen. Die Vereinbarungen zwischen den Partnerhochschulen für die Programme gehen vor. Die genauen Bewerbungsmodalitäten und -fristen sowie Informationen über das Zulassungsverfahren und die notwendigen Unterlagen sind auf den Internetseiten der jeweiligen Partnerhochschulen bekannt zu geben. Entsprechendes gilt für §§ 3, 4 dieser Satzung. Sind keine einschlägigen Vereinbarungen getroffen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses mit Prüfungsergebnissen mit den in Abs. 2 genannten Noten im Studiengang Wirtschaftschemie oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannten Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren, sowie die Befähigung zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise und zur Lösung komplexer und schwieriger Probleme.

(2) Die Prüfungsergebnisse werden durch das Erfüllen mindestens eines der folgenden Kriterien nachgewiesen:

a) Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 3,0 oder besser oder

b) wenn a) noch nicht vorliegt, durch bis zum Bewerbungstermin erbrachte Prüfungsleistungen im Studiumumfang von mindestens 134 Leistungspunkten mit der nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnittsnote 3,0 oder besser.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(4) Die Regelungen des § 1 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm finden Anwendung.

### **§ 4 Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Der Zulassungsausschuss kann die Vorschläge auf Zulassung mit der Auflage versehen, einzelne Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Chemie, Physik, Mathematik, Wirtschaftschemie, Chemieingenieurwesen oder Wirtschaftswissenschaften zusätzlich zu absolvieren.

(2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Wirtschaftschemie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

### **§ 5 Zulassungsausschuss**

Vom Fakultätsvorstand für Naturwissenschaften wird ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen sowie deren Stellvertretern. Die Amtszeit der Mitglieder und der Stellvertreter beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tritt ein Studierender in beratender Funktion hinzu.

### **§ 6 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2018/19.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftschemie vom 24. Februar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 2 vom 04.03.2010, Seite 13 – 16) außer Kraft.

Ulm, 28.02.2018

gez.

(Prof. Dr.-Ing. Michael Weber)  
Präsident der Universität Ulm